



Num. CXCIV.

Verordnung wegen der Hecken an den Wegen, von 1772.

In dem, wegen der Wegebefferung am 30 April 1768 ergangenen Landesherlichen Edict ist verordnet worden, daß die Hecken an Landstraßen und Wegen ganz ausgerottet, da aber, wo sie einer Viehhude halber nothwendig bleiben müssen, bis auf 3, 4 Fuß hoch abgestumpft werden sollen. Da nun diese Verordnung noch nicht allenthalben vollzogen seyn sol, ihr Endzweck, die nöthige Wegebefferung aber, es allerdings erfordert: so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch die Magisträte und Richter in den Städten erinnert, darauf pflichtmäßig zu halten, daß das nicht geschehene forderfamst nachgeholt werde. Und da auch die Hecken zwischen denen Feldern nicht nur einen großen Raum, welcher genuzet werden kan, einnehmen, sondern auch das Feld schädlich beschatten und denen Abgeln und Mäusen zum nachtheiligen Aufenthalt dienen, folglich auch in der Landwirthschaft es eine gute Verbesserung werden würde, solche da, wo sie nicht zur Befriedigung der Hudekämpfe und Wiesen, wie auch zur sonst nöthigen Abgränzung oder zum Brandholz unabänderlich erforderlich sind, völig auszurotten: so haben Drost und Beamte, wie auch Magisträte und Richter in denen Städten darauf genau zu sehen, daß es geschehe, und daß da, wo sie zum Brand des Eigenthimers bleiben müssen, dieselbe wenigstens alle 3 Jahre, da aber, wo sie zu denen andern oben erwehnten Endzwecken beizubehalten sind, ums andere Jahr gehörig gehauen, überall aber in keinen Hecken, an, oder zwischen denen Feldern Bäume gelassen werden. Detmold den 14 April 1772.

Gräß. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



Num. CXCIV.

Verordnung wegen der Ehe-Verlöbniße, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. In der Kirchenordnung Unserer Graffschaft von 1684 Cap. 15 ist die Gegenwart der Zeugen beim Schließen der Eheverlöbniße nicht so verordnet, daß deren Abwesenheit sie ungültig und nichtig mache, weswegen denn noch öfters unüberlegte und heimliche Verlobungen mit denen schädlichsten Folgen für die sich so verbindende Personen gechehen, und wenn darüber eine Klage entsethet, der Mangel des Beweises alsdann nicht nur viele Weitläufigkeiten, sondern auch nicht selten die Freisprechung des schuldigen Theils veranlasset.

Um nun diese Unordnung und die daraus fließende übele Folgen nach Unserer Landesherlichen Pflicht völig abzustellen, so verordnen Wir hiedurch in Gnaden, daß, wenn künftig Personen beiderlei Geschlechts, von welchem Stande sie seyn, ein Eheverlöbniß schließen wollen, alsdann diejenige, welche unter der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft sind, oder auch nur noch von ihren Eltern unterhalten werden, nicht anders, als mit Bewilligung ihrer Eltern, oder Vormünder in Beiseyn zweier fremder Zeugen sich das wechselseitige Ja-Word geben, diejenige aber, welche nicht mehr unter solcher elterlichen Gewalt oder Vormundschaft sich befinden, nicht anders als in Gegenwart zweier fremder redlicher Zeugen sich ehelich verloben, und alle nicht so geschlossene eheliche Verlöbniße, wenn gleich der Weisclaf darauf gefolget, oder vorhergegangen wäre, ungültig und nichtig seyn sollen.

Wie denn Unser Geistliches Consistorium, wenn jemand auf die Ehe klagen und nicht dabei zugleich sich auf ein nach obiger Vorschrift gescheneßes Eheversprechen gründen solte, solche Klage nicht

LII 2

am.

annehmen, noch auch alsdann, wenn es vorgeschüget, aber nicht erwiesen würde, den beklagten Theil zur Volziehung der Ehe schuldig erkennen, sondern den klagenden Theil, so viel die Ehe betrifft, gänzlich abweisen sol. Im übrigen bleibt es der Eheverlöbniſſe halber bei denen Vorschriften der vorgedachten Kirchenordnung.

Diese Verordnung aber sol, damit jeder Unserer Unterthanen davon zur Befolgung die nöthige Wissenschaft erhalte, von denen Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 22 April 1772.

Num. CXCVI.

Verordnung wegen der Juramentorum dandorum & respondendorum, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb- Burggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar der nach Vorschrift des jüngern Reichsabschiedes eingeschränkte Gebrauch der Positionen cum juramentis dandorum & respondendorum ein nütliches Mittel, dem oft gewissenlosen Euzugnen der Partheien mit Nachdruck zu begegnen, und dieselbe deswegen auch in denen Ordnungen der Ober- und Untergerichter Unserer Graffschaft bisher noch immer zugelassen gewesen. Da aber dennoch die so oft dabei vorkommende Meineide diesen Gebrauch der Positionen wirklich sehr bedenklich machen, und dies schon verschiedene andere Reichsstände bewogen hat, dieselbe in ihren Ländern gänzlich abzuschaffen: so wollen Wir sie auch aus nemlichem Grunde bei allen Unsern Ober- und Untergerichtern dergestalt hiemit aufheben, daß sie nach Publication dieser Verordnung, welche ein jedes derselben nach Erfordern zu besorgen hat, in keiner Sache mehr zugelassen werden sollen. Wornach sich also Unſre Ober- und Untergerichter zu achten haben. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 22 April 1772.

Num.

Num. CXCVII.

Verordnung wegen Interposition der Rechtsmittel, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb- Burggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da bisher nach der Canzleiordnung vom 6 Octob. 1728 bei Interpositionen gegen Urtheile oder Bescheide Unserer Obergerichter, welche sogleich zum Protocol generaliter salva electione geschehen, diese Electio binnen Ordnungsfrist vollzogen werden müſte, worauf alsdann die Beibringung und Ausführung der Beschwerden, und nachdem diese geschehen, über die Zulässigkeit des erwählten Rechtsmittels, zugleich auch, wenn solche erkant, die Erlegung der Succumbenzgelder und nach dieser erst communicatio deductionis gravaminum ad excipiendum verordnet worden, hiedurch aber ohne wahre Nothwendigkeit denen Partheien für den Electiv-Neceß und demnächst gefolgte Vorbescheide Kosten verursacht werden: so verordnen Wir, um auch hierin Unsern Unterthanen die Justiz zu erleichtern, hiedurch in Gnaden, daß,

1) wenn solche Interpositionen, nicht Unsern Ordnungen und denen Rechten gemäß, gleich verworfen werden müſten, alsdann nicht gleich darüber vorbeſchieden, hingegen auch

2) die Election nicht eher, als in der Justificationschrift geschehen, diese aber binnen der, in Unserer Hofgerichtsordnung bestimmten Frist von 6 Wochen und 3 Tagen von Zeit der Eröffnung der Urtheile oder des Bescheides anzurechnen, jedoch alsdann sub praejudicio